



DIGITALE FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN

Ein Blick durch die Brille des Rechts

INTELLECTUAL PROPERTY MANAGEMENT
Seyavash Amini, Legal Advisor | Wien, 08.06.2016

**DIGITALE FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN
ERMÖGLICHEN IN ALLEN
WISSENSCHAFTSDISZIPLINEN INNOVATIVE
FORMEN DES FORSCHENS, DER LEHRE, DES
LERNENS UND DER KOMMUNIKATION.
DIE RECHTLICHEN IMPLIKATIONEN
DIGITALER
FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN SIND
MANNIGFALTIG UND HERAUSFORDERND.**

WISSENSCHAFT UND RECHT

„Seit jeher – und schon viel länger, als es überhaupt ein Urheberrecht gibt – gelten Offenheit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und freier Diskurs zu den Grundprinzipien der Wissenschaft und waren auch immer als soziale Normen präsent.“

(Klimpel/Weitzmann, Forschen in der digitalen Welt – juristische Handreichung für die Geisteswissenschaften, 2015, DARIAH-DE, Working Papers)

JURISTISCHE ASPEKTE DIGITALISIERTER FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN

DIE RELEVANTEN FRAGEN

- Begriffsklärung (Was sind digitale Forschungsdaten?)
- Rechteinhaberschaft (Wem gehören Forschungsdaten?)
- Welche gesetzlichen Regeln gelten bezüglich Forschungsdaten?
- Welche sonstigen (außergesetzlichen) Regeln gelten?

DIGITALE FORSCHUNGSDATEN

All jene Materialien und Ergebnisse, die im Kontext einer wissenschaftlichen Forschungsfrage gesammelt, erzeugt, beschrieben und/oder ausgewertet werden und in maschinenlesbarer Form vorliegen.

(Klimpel/Weitzmann, Forschen in der digitalen Welt – juristische Handreichung für die Geisteswissenschaften, 2015, DARIAH-DE, Working Papers)

FREIHEIT / URHEBERRECHTSSCHUTZ

Nicht geschützt:

- reine Daten, insbesondere Metadaten und Bestandsangaben
- Wetterdaten oder Signaturangaben zu Büchern
- Messergebnisse
- Automatisch generierte Daten.

FREIHEIT

Die wissenschaftliche Lehre, der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn, Theorie und Formeln sind frei.

FREI

$$E = mc^2$$

URHEBERRECHTSSCHUTZ

Objekte wissenschaftlicher Untersuchungen und die konkrete Verkörperung wissenschaftlicher Arbeit in der Regel urheberrechtlich geschützt.

**Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur
und der Kunst und über verwandte Schutzrechte
(Urheberrechtsgesetz)
Kurz: UrhG**

§ 1 Abs. 1 UrhG

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

§ 40 f DATENBANKEN UND DATENBANKWERKE

- (1) Datenbanken im Sinn dieses Gesetzes sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein Computerprogramm, das für die Herstellung oder den Betrieb einer elektronisch zugänglichen Datenbank verwendet wird, ist nicht Bestandteil der Datenbank.
- (2) Datenbanken werden als Sammelwerke (§ 6) urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind (Datenbankwerke).
- (3) Die §§ 40b und 40c gelten für Datenbankwerke entsprechend.



DER URHEBER

§ 10 Abs. 1 UrhG

Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.

DIE RECHTE DES URHEBERS

Schutzinhalt des Urheberrechts

Schutz geistiger Interessen, §§ 19 - 21

Schutz der Urheberschaft, § 19

Urheberbezeichnung, § 20

Werkschutz, § 21

Erstveröffentlichungsrecht

Verwertungsrechte, §§ 14- 18a

Vervielfältigungsrecht, § 15

Verbreitungsrecht, § 16

Vermieten, Verleihen, § 16a

Senderecht, § 17

Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungsrecht, § 18

Zuverfügungstellung, § 18a

§ 14, Abs. 1 UrhG

Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte).

§ 15, Abs. 1 UrhG

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft - zu vervielfältigen.

§ 18a, Abs. 1 UrhG

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Urheber hat alleiniges Verwertungsrecht

Urheber = Autor = natürliche Person

– Nicht: Uni – Nicht: Projektleiter – Nicht: Auftraggeber

Verwertung eines Werkes durch andere als durch den
Urheber ist nur berechtigt...

im Rahmen freier Werknutzungen, §§ 41 ff.

[gesetzliche Lizenzen]

oder

im Rahmen vertraglicher Vereinbarung mit dem Urheber, §§

24, 26 [autonom gestaltete Lizenzverträge]

FREIE WERNKNUTZUNGEN

VERVIELFÄLTIGUNG ZUM UNTERRICHTS- UND LEHRGEBRAUCH, 42 Abs. 6 UrhG

Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern [Papier und ähnliches] aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

VERVIELFÄLTIGUNG ZUM EIGENEN FORSCHUNGSGEBRAUCH, § 42 ABS. 2

Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

VERWAISTE WERKE, 56e UrhG

- (1) Öffentlich zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen von Werken, für die keine zur Gestattung der Vervielfältigung und der Zurverfügungstellung berechnigte Person bekannt ist (verwaiste Werke), Vervielfältigungstücke von eigenen Werkstücken herstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen,
1. wenn dies der Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben dient, insbesondere der Bewahrung, der Restaurierung sowie der Bereitstellung des kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dienenden Zugangs zu ihrem Werkbestand, und unentgeltlich oder nur gegen ein die Kosten der Digitalisierung und Zurverfügungstellung deckendes Entgelt erfolgt, und.....

ZITATE, 42f UrhG

- [1] Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn
1. einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder ein Werk der bildenden Künste darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden;
 2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;

ZITATE, 42f UrhG

3. einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden;
 4. einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;
 5. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden.
- [2] Für die Zwecke dieser Bestimmung ist einem erschienenen Werk ein Werk gleichzuhalten, das mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt wurde, dass es für die Allgemeinheit zugänglich ist.

ÖFFENTLICHE ZURVERFÜGUNGSTELLUNG FÜR UNTERRICHT UND LEHRE, 42g UrhG

- [1] Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung im Unterricht für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern beziehungsweise Lehrveranstaltungsteilnehmern vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.
- [2] Abs. 1 gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Für Filmwerke gilt Abs. 1, wenn seit der Erstaufführung des Filmwerkes entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind.
- [3] Für die Vervielfältigung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

KATALOGBILDFREIHEIT, 54 (1) Z.1 UrhG

- (1) Es ist zulässig:
- 1. Werke der bildenden Künste nach bleibend zu einer öffentlichen Sammlung gehörenden Werkstücken in den vom Eigentümer der Sammlung für ihre Besucher herausgegebenen Verzeichnissen zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Förderung des Besuchs der Sammlung erforderlich ist; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen;

im Rahmen freier Werknutzungen, §§ 41 ff.

[gesetzliche Lizenzen]

oder

im Rahmen vertraglicher Vereinbarung mit dem Urheber, §§

24, 26 [autonom gestaltete Lizenzverträge]

FOLGEN EINER URHEBERRECHTSVERLETZUNG

§§ 81 ff.. UrhG

Zivilrechtliche Ansprüche des Urhebers gegen den unberechtigten Nutzer auf...

- Unterlassung
- Beseitigung
- Schadenersatz, Herausgabe des Gewinns

Besonderheiten:

- Schutzlandprinzip
- Kein Gutgläubenserwerb

ZWISCHENLÖSUNG AUF DER GRUNDLAGE DES URHEBERRECHTS: FREIE LIZENZMODELLE / DE FACTO- STANDARD: CC-LIZENZEN

SONSTIGE AUßERGESETZLICHE REGELUNGSQUELLEN

- Basisdokumente von Forschungsprojekten und –verbänden
- Kooperationsvereinbarungen
- Verträge mit Wissenschaftlern, insbesondere Dienst- und Arbeitsverträge
- Richtlinien / Policys

POLICY ÜBER DEN UMGANG MIT FORSCHUNGSDATEN

SONSTIGE AUßERGESETZLICHE REGELUNGSQUELLEN

- Basisdokumente von Forschungsprojekten und –verbänden
- Kooperationsvereinbarungen
- Verträge mit Wissenschaftlern, insbesondere Dienst- und Arbeitsverträge
- Nutzungsbedingungen von Repositorien
- Richtlinien / Policys

REGELUNGSGEHALT EINER POLICY

- Präambel
- Geltungsbereich
- Rechteinhaberschaft
- Nachnutzung / Lizenzierung
- Vorgaben zum Umgang mit Forschungsdaten
- Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Beteiligten

GELTUNGSBEREICH

- Hier ist der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Policy zu regeln. Außerdem ist hier das Verhältnis der Policy zu anderen Vorschriften, insbesondere zu universitären und außeruniversitären Richtlinien und Satzungen zu bestimmen. Ferner ist das Verhältnis zu gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften klarzustellen.

RECHTEINHABERSCHAFT

- Dort, wo kein Gesetz auf ein bestimmtes Forschungsdatum Anwendung findet, ist es Aufgabe einer Policy, eine Regelung zu treffen. Bei dieser Regelung sind Verträge mit Fördergeber sowie vertraglich festgelegte Vereinbarungen zwischen den Forschenden und ihren arbeitgebenden Institutionen zu berücksichtigen.

NACHNUTZUNG / LIZENSIERUNG

- Empfehlung hinsichtlich der anzuwendenden Lizenzen

VORGABEN ZUM UMGANG MIT FORSCHUNGSDATEN

- Regelungen bezüglich der Fragen wozu und durch wen Forschungsdaten zu verwenden sind. Insbesondere ist festzulegen, wie Forschungsdaten idealerweise zu verarbeiten, zu dokumentieren, zu nutzen, zu sichern, zu archivieren, zu veröffentlichen, nachzunutzen sind.

VERANTWORTLICHKEITEN / RECHTE UND PFLICHTEN DER BETEILIGTEN

- Vorschriften bezüglich der Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten folgender Personen bzw. Institutionen hinsichtlich von Forschungsdaten: a) Forschende, Forschungsdatenproduzenten; b) Förderer; c) Institution; d) Forschungsunterstützende Dienstleister (beispielsweise Bibliotheken, IT-Dienstleister, Forschungsservices, weitere)

Diese Unterlagen wurden im Rahmen der e-Infrastructures Austria Veranstaltung
Fortbildungsseminar für Forschungsdaten und e-Infrastrukturen

erstellt und stehen im Web unter folgender CC-by Lizenz zur Verfügung:

Die Rechte am Layout der Präsentation sowie das Logo der IVOCAT GmbH sind nicht Gegenstand einer CC-Lizenz und dürfen nicht ohne Erlaubnis der IVOCAT GmbH genutzt werden.



IVOCAT

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

amini@ivocat.de